

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 20.**

1

**Vorlage des Staatsrates.****G e s e k**

vom . . . . .

über

**das Militärstrafverfahren.**

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

**Artikel I.**

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird nach dem Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, über die Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr ausgeübt.

Dieses Gesetz wird in den folgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

**§ 1.**

§ 3, Absatz 2, MStPO., hat zu lauten:

Das Strafverfahren hat zu unterbleiben, sobald der Staatsrat anordnet, daß ein solches nicht eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren eingestellt werden soll.

**§ 2.**

§ 6 MStPO. entfällt.

**§ 3.**

Die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, finden auch auf die als Militärrichter wirkenden Offiziere für den Justizdienst sinngemäß Anwendung.

Bis zum 31. Dezember 1920 können jedoch Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 20.

oder in andere staatliche Verwaltungszweige, für die juristische Vorbildung gefordert wird, aus Gründen der Neuorganisation der bewaffneten Macht und der Militärjustiz vorgenommen werden.

Die Vorrückung der Offiziere für den Justizdienst ist nicht an systemisierte Stellen gebunden und wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

### § 4.

Die Einrichtung des zuständigen Kommandanten wird abgeschafft.

### § 5.

Die Verfügungen, die die Militärstrafprozeßordnung den zuständigen Kommandanten über die Freiheit des Beschuldigten zugewiesen hat, sind vom Gerichtsleiter zu treffen; das Disziplinarstrafrecht des zuständigen Kommandanten ist von dem militärisch vorgesetzten Kommandanten des Angezeigten auszuüben (§ 2 MStPO).

Im übrigen geht der Wirkungskreis des zuständigen Kommandanten auf den Militäranwalt (Gerichtsoffizier) über.

### § 6.

Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich in der Regel nach dem Tat- oder Betretungsort.

### § 7.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Militärstrafgerichten über die Zuständigkeit sind von dem diesen Gerichten zunächst übergeordneten gemeinsamen höheren Gerichte zu entscheiden.

### § 8.

Zu Gerichtsoffizieren sind Offiziere für den Justizdienst zu bestellen.

### § 9.

Beim Brigadegericht urteilt als anerkennender Richter ein Offizier für den Justizdienst als Einzelrichter.

### § 10.

§ 75 MStPO. hat zu lauten:

Beim Divisionsgericht führt der Verhandlungsleiter den Vorsitz.

Beim Divisionsgericht gibt der Verhandlungsleiter seine Stimme zuletzt, beim Obersten Gerichtshof der Referent die seine zuerst ab. Außerdem stimmen die der Charge (Rang) nach niedrigeren Richter vor den höheren.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 20.

3

### § 11.

An die Stelle des bisherigen Präsidenten des Obersten Militärgerichtshofes tritt der leitende Senatspräsident.

Er führt den Titel „Präsident des Obersten Militärgerichtshofes“; ihm ist der Wirkungskreis des bisherigen Präsidenten und des bisherigen leitenden Senatspräsidenten zugewiesen. Ebenso treten die Senatspräsidenten an die Stelle der Vize-präsidenten. Die Senate des Obersten Militärgerichtshofes werden in allen Fällen nach der Vor-jchrift des § 64, Absatz 4, MStPO. gebildet.

### § 12.

§ 124 MStPO. hat zu lauten:

In die nach Tagen bestimmten Fristen ist der Tag nicht einzurechnen, an dem die den Beginn der Frist festzehende Verfügung, Handlung oder das Ereignis erfolgte.

Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ab-lauf des letzten Tages dieses Monats.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen. Welche Tage im Sinne des Gesetzes als Feiertage zu gelten haben, wird durch Verordnung bestimmt.

Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

### § 13.

§ 307 MStPO., Ziffer 1, hat zu lauten:

1. Die Aufschrift „Urteil“.

### § 14.

§ 337, Absatz 1, MStPO. hat zu lauten:

„Wer die Berufung angemeldet hat, ist berechtigt, binnen acht Tagen nach Ablauf des Anmeldetermines eine Ausführung der Gründe der Berufung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben (§ 324). Hat der Berufungsverber vor oder bei der Anmeldung des Rechtsmittels eine Abschrift des Urteils verlangt, so beginnt der Lauf der Frist mit der Zustellung der Urteilsabschrift.“

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 20.

### § 15.

§ 338, Absatz 2, MStPO. hat zu lauten:

„Dieser kann innerhalb acht Tagen nach der Verständigung die auf die Anmeldung und Ausführung bezüglichen Schriftstücke (Protokolle) beim Gerichte einsehen und in Abschrift nehmen, sowie eine Gegenerklärung zu den Akten einreichen oder zu Protokoll geben (§ 324).“

### § 16.

§ 425, Absatz 1, MStPO. hat zu lauten:

„Die gnadentweise Nachsicht oder Milderung der Strafe und die Übertragung des Begnadigungsrechtes an die zuständigen Kommandanten im Verfahren nach dem XXVI. und XXVII. Hauptstück steht dem Staatsrat zu.“

### § 17.

§ 475 MStPO. hat zu lauten:

„Gegen Urteile der Feldkriegsgerichte sind die gleichen Rechtsmittel zulässig wie gegen Urteile der Divisionsgerichte.

Eine Ausnahme bilden Feldkriegsgerichte in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze, gegen deren Urteile ordentliche Rechtsmittel nicht zulässig sind.

Infofern im Verfahren im Felde gegen Urteile ordentliche Rechtsmittel zulässig sind, haben alle auf die Urteile der Divisionsgerichte bezüglichen Bestimmungen der §§ 312 und 313, dann des XIX. und XX. Hauptstückes sinngemäß Anwendung mit den nachstehenden Abweichungen:

1. Als Verteidiger für die Verhandlung beim Obersten Militärgerichtshofe (§§ 87, Absatz 2, und 91) können Militärpersonen nicht gewählt werden, die bei der Armee im Felde eingeteilt sind.

2. Der Angeklagte hat auf Anwesenheit bei der Verhandlung vor dem Obersten Militärgerichtshof keinen Anspruch. Eine Verständigung des Angeklagten sowie des Privatklägers und des Verletzten vom anberaumten Termine (§ 368) ist nur dann erforderlich, wenn sie ohne wesentliche Verzögerung möglich ist.

3. Die Frist zur Ausführung der Berufung, der Nichtigkeitsbeschwerde und zur Gegenerklärung beträgt 14 Tage.

Urteile der Feldkriegsgerichte in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten, die Todesurteile dieser Gerichte hingegen der Bestätigung durch den mit dem Strafverfolgungsrecht versehenen höchsten Kommandanten des festen Platzes, wenn dieser Kommandant nicht ohnehin als zuständiger Kommandant zur Bestätigung berufen ist.“

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 20.**

5

**§ 18.**

Die Vorschriften der §§ 476 bis 479, 483 und 484 MStPO. finden nur Anwendung auf Urteile, die von Feldkriegsgerichten in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze gefällt worden sind.

**§ 19.**

§ 485 MStPO. hat zu lauten:

„Das gegen eine Person zurzeit ihres Eintrittes in das Verhältnis im Felde anhängige militärgerichtliche Strafverfahren ist nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes fortzuführen.“

Ein in diesem Zeitpunkt bereits ergangenes, aber noch nicht rechtskräftiges Urteil ist nach den in den vorhergehenden Hauptstücken vorgesehenen Bestimmungen zu behandeln. Die Bestimmungen des § 475, Absatz 3, Punkt 1 bis 3, haben Anwendung.

Im übrigen ist zur Ausübung der Rechte des zuständigen Kommandanten der zuständige Kommandant des mobilen Verbandes berufen.“

**§ 20.**

§ 486 MStPO. hat zu lauten:

„Das gegen eine Person im Felde anhängige Strafverfahren ist von dem Zeitpunkte, wo das Feldverhältnis überhaupt aufgehört hat oder der Beschuldigte für seine Person aus dem Feldverhältnis getreten ist, nach den in den vorhergehenden Hauptstücken vorgesehenen Bestimmungen fortzuführen.“

War das Urteil vor dem Austritt aus dem Feldverhältnis ergangen, so gelten für die Ausführung der Berufung, der Nichtigkeitsbeschwerde und der Gegenerklärung die Fristen des § 475, Absatz 3, Punkt 3.

Die Rechte des zuständigen Kommandanten übt von da an der zuständige Kommandant des immobilen Verbandes aus.

Ein in dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte anhängiges standrechtliches Verfahren ist in das ordentliche Verfahren überzuleiten (§ 449, letzter Absatz). Daselbe gilt auch nach beendigtem standrechtlichen Verfahren, wenn das bestätigte Todesurteil in diesem Zeitpunkte noch nicht vollzogen worden ist.

**§ 21.**

Für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gelten im Felde die Bestimmungen des XXI. Hauptstückes. Doch kann der in erster Instanz von einem Feldkriegsgericht Verurteilte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens auch dann verlangen, wenn

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 20.

begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urteile festgestellten Tatsachen vorliegen. Dieser Antrag kam nur binnen einem Jahr nach Verkündung des rechtsträchtigen Urteiles gestellt werden.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verkündung der einjährigen Antragsfrist ist zulässig; die Bestimmungen der §§ 125 bis 127 MStPO. finden sinngemäß Anwendung.

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; doch gelten vorläufig bis zur Umarbeitung der Militärstrafprozeßordnung die Vorschriften der §§ 4, 5, 6, 7 dieses Gesetzes nicht für das Verfahren nach dem XXVI. und XXVII. Hauptstück.

Mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle mit seinen Vorschriften in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Die Vorschriften der §§ 17 bis 21 finden nur auf Urteile Anwendung, die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht rechtsträchtig sind.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heerwesen betraut.

**Provisorische Nationalversammlung.** — **Beilage 20.**

7

## Motivenbericht.

Die vorliegende Novelle ist ein Notstandsgesetz; sie überläßt die Umarbeitung der Militärstrafprozeßordnung einer späteren Zeit und will nur jene Bestimmungen erscheinen, die am drückendsten empfunden worden sind. Gleichzeitig mußte aber auch den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Hierher gehören die Änderungen hinsichtlich des Abolitions- und Begnadigungsrechtes und der Formel für die Urteilsverkündung. (§§ 1, 2, 13, 16 Nov.)

Die volle Unabhängigkeit der als Militärrichter wirkenden Offiziere für den Justizdienst wird durch die Vorschrift des § 3 Nov. sichergestellt. Doch mußte — wie meist bei Reformen des Prozeßrechtes — der Militärverwaltung die Möglichkeit belassen werden, in der Zeit der Neuorganisation des Heeres und der Militärjustiz Überseufungen und Verseufungen in den Ruhestand vorzunehmen. Auch wird der dermalige Stand an Justizoffizieren den künftigen Bedarf weit übersteigen. Zwar erfährt der Wirkungskreis der Justizoffiziere eine geringe Vergrößerung — so durch ihre Bestellung zu Gerichtsoffizieren bei den Brigadegerichten (§ 8 Nov.) — dann im weiteren Zuge der Prozeßreform durch Schaffung einer Ratskammer und Einführung von Kriegsgerichten mit zwei gelehrten Richtern, ohne aber dadurch allen bisherigen Justizoffizieren das weitere Verbleiben in ihrem Berufe ermöglichen zu können. Es ist nur ein Gebot der Billigkeit, daß die Ausgeschiedenen bei anderen öffentlichen Verwaltungszweigen in gleich zu wertenden Stellungen untergebracht werden, wobei die durch den Berufswechsel ohnedies hart betroffenen Offiziere sich nicht einer grundlegenden Prüfung noch zu unterziehen hätten; gedacht ist an den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst, Konzeptsdienst bei Polizei-, Finanz- und ähnlichen staatlichen und autonomen Behörden. Unrechnung der als Justizoffiziere verbrachten Dienstzeit und teilweise Einrechnung in die gesetzliche Vorbereitungszeit bei Übertritt zur Advoiatur (Notariat) müßten diese Fürsorgeaktion vervollständigen. Aber selbst bei Restringierung des Korps wären die in der Aktivität verbliebenden Justizoffiziere infolge der geringen Anzahl der systemisierten höheren Chargen in ihrer Vorrückung sehr gehemmt; namentlich würden hierunter die in der Administrativen und als Militäranwälte verwendeten Justizoffiziere — trotz der meist höheren Qualifikation — zu leiden haben, da wegen der Unabsehbartkeit der im Militärrichterdienst stehenden Justizoffiziere nur bei den nichtrichterlichen Funktionären die Möglichkeit bestünde, zwangsläufig Aperturen zu schaffen. Durch die Vorrückung von Justizoffizieren ohne Rücksicht auf vorhandene systemisierte Stellen, ist eine dem Stande und damit der Amtsführung abträgliche Stockung in der Beförderung bis zur Schaffung einer Militärrichter-Dienstpragmatik vermieden. (§ 3 Nov.)

Durch Abschaffung des zuständigen Kommandanten wird eine Einrichtung beseitigt, die seit dem Bestehen der Militärstrafprozeßordnung den schwersten Rekriminationen ausgesetzt war. Es sei hier nicht unerwähnt gelassen, daß sich die weitaus überwiegende Mehrzahl der Justizoffiziere in seinerzeit abverlangten gutachtlischen Äußerungen gegen diese Institution erklärt hat. (§ 4 Nov.) Der Wirkungskreis, der bisher den zuständigen Kommandanten zugelassen ist, wird im § 5 Nov. zum Teile dem Gerichtsleiter, zum Teile dem Militäranwalte zugewiesen. Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Militärstrafgerichten, die früher auch der zuständige Kommandant entschieden hat, sind nunmehr vor dem nächstübergeordneten gemeinsamen Gerichte auszutragen. (§ 7 Nov.) Bisher wurde die Zuständigkeit der Militärgerichte im Einzelfalle durch die Person des zuständigen Kommandanten bestimmt. In der Novelle richtet sich — ähnlich wie in der bürgerlichen Strafprozeßordnung — die Zuständigkeit des einschreitenden Militärgerichtes nach dem Tat- oder Betretungsorte. (§ 6 Nov.)

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 20.

Beim Brigadegericht wird statt des Kollegiums ein Justizoffizier als Einzelrichter bestellt, da für die niedrige Gerichtsbarkeit der Einzelrichter hinreicht und der häufige Gerichtsdienst eine vermeidliche Belastung der Offiziere des Soldatenstandes bildet. (§ 9 Nov.) Gleichzeitig wurde auch die Schattenstellung des bisherigen Vorsitzenden bei den erkennenden Divisionsgerichten beseitigt und der Verhandlungsleiter mit den Obsiegenheiten betraut, die nach der Militärstrafprozeßordnung dem Vorsitzenden zustehen. (§ 10 Nov.) Eine gleiche Zusammenlegung der Wirkungskreise wird beim Obersten Militärgerichtshofe durchgeführt, so daß nunmehr dessen Präsident ein General aus dem Justizoffizierskorps sein wird. Die Besetzung der Senate ausschließlich mit Justizoffizieren rechtfertigt sich damit, daß in der überwiegenden Mehrzahl der beim Obersten Militärgerichtshof als Kassationsinstanz anhängigen Fälle rein juristische Fragen zur Entscheidung gelangen. (§ 11 Nov.)

Mit der Berechnung von Fristen im allgemeinen und der Rechtsmittelfristen im besonderen beschäftigen sich die §§ 12, 14 und 15 Nov.; die Bestimmung, daß die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet werden und als nächster Tag der nächste Werktag gilt, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sichert — in Übereinstimmung mit der Zivilprozeßordnung und der bürgerlichen Strafprozeßordnung, letztere in der Fassung nach dem Gesetz vom 20. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 142 — die volle Ausnutzung der prozessualen Fristen. (§ 12 Nov.) Dazu wurde noch die Frist zur Ausführung der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde von fünf auf acht Tage, die Frist zur Gegenerklärung von drei auf acht Tage erhöht und die Ausführungszeit von der Zustellung der Urteilsabschrift abhängig gemacht, so daß der Verteidigung zur Vorbereitung der Rechtsmittelschriften nunmehr ausreichende Zeit zur Verfügung steht. (§§ 14, 15 Nov.)

Der Vollständigkeit halber sei hier noch der weitgehenden Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Anmeldefrist gedacht. (§§ 125 bis 127 MStPO.)

Den vielfach geführten Bestrebungen, auch im Feldverfahren die Rechtsicherheit und Rechtseinheit durch Einführung von Rechtsmitteln zu wahren, tragen die §§ 17 bis 21 Nov. Rechnung. Einzig und allein in dem Falle, daß das Feldkriegsgericht in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze das Urteil gefällt hat, mußte es bei dem bisherigen Rechtszustande verbleiben. (§§ 17, 18 Nov.) Im übrigen sind aber im Feldverfahren die gleichen Rechtsmittel wie gegen Urteile der Divisionsgerichte zulässig. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Felde mußten einerseits die Rechte des Verurteilten hinsichtlich der Wahl des Verteidigers und des Erscheinens zur Verhandlung beim Obersten Militärgerichtshof eingeschränkt, andererseits wieder die Fristen zur Einbringung der Rechtsmittelschriften entsprechend erweitert werden. (§ 17 Nov.) Die gleichen Fristen kommen dem Verurteilten beim Eintritt in das Feldverhältnis und beim Ausscheiden aus demselben zugute, wenn gegen ihn in diesem Zeitpunkte ein noch nicht rechtskräftiges Strafurteil vorliegt. (§§ 19, 20 Nov.)

Schon nach dem bisherigen Rechtszustande war die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen feldgerichtliche Urteile zulässig. Abgesehen von den geltenden Wiederaufnahmegründen kann nunmehr der in erster Instanz von einem Feldkriegsgerichte Verurteilte die Wiederaufnahme auch auf die Unrichtigkeit der dem Urteile zugrundegelegten Tatsachen führen. Durch die damit ermöglichte Überprüfung der durch das erinstanzliche Gericht vorgenommenen Tatachsenfeststellung wird die aus technischen Gründen schwer durchführbare „volle“ Berufung an den Obersten Militärgerichtshof entbehrlich. Dieser besondere Wiederaufnahmegrund steht auch dem Verurteilten zu, gegen den ein in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze amtierendes Feldkriegsgericht erkannt hat. (§ 21 Nov.)

Die Stellung, die dem zuständigen Kommandanten im Feld- und standrechtlichen Verfahren nach der Militärstrafprozeßordnung zukommt, ist diesen Verfahrensarten so grundlegend eingefügt, daß der zuständige Kommandant im Wege einer Novellierung nicht ausgeschaltet werden kann. Da aber in nächster Zeit dem Feldverfahren kaum eine praktische Bedeutung zukommen wird und gerade im standrechtlichen Verfahren mit Rücksicht auf Art und Zweck derselben gegen die Einrichtung des zuständigen Kommandanten weniger einzuwenden ist, schien es zweckmäßig, hier den zuständigen Kommandanten beizubehalten und die Umarbeitung des XXVI. und XXVII. Hauptstückes der bevorstehenden durchgreifenden Strafprozeßreform vorzubehalten, um die Gesetzwerdung der Novelle nicht zu verzögern.